

Wichtiger Hinweis

Bitte Anmeldung zur Fachprüfung Privatrecht nicht vergessen (über HIS) !

- Anmeldefrist endet am 21. April 2024 -

Dabei erfolgt auch die Prüferwahl (Prof. Habermeier oder Prof. Weber)

(Sollte die Anmeldung zur Fachprüfung Privatrecht nicht möglich sein, sondern nur eine Anmeldung zu den drei einzelnen Prüfungsleistungen, so melden Sie sich bitte bei allen drei Prüfungsleistungen an)

**Die Prüfungsleistungen können *nur* bei dem *bei der Anmeldung genannten Prüfer* absolviert werden
(Sollten Sie also die im Feb/März zu bearbeitende Hausarbeit an meinem Lehrstuhl abgegeben haben, geben Sie bitte mich als den für Sie zuständigen Prüfer an)**

Weitere Informationen (unter Abschnitt B):

<https://rsf.uni-greifswald.de/studium/informationen-rund-um-das-studium/bekanntmachungen-und-hinweise/bereich-rechtswissenschaften/festlegungen-sommersemester-2024/>

Besprechungsfall Nr. 1, Lösungsskizze

I. Anspruch A gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 985 * ?

**Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB*

1. A Eigentümer (der herauszugebenden Sache)? ... (+)

1.1. A war ursprünglich Eigentümer des an ihn von der Bank ausgezahlten Geldes.

Möglicher Eigentumsverlust des A durch Übereignung des Geldes an von F vertretenen B nach § 929 S. 1:

1.1.2. Übergabe des Besitzes am Geld (+)

1.1.3. Einigung über Eigentumserwerb (+) Konkludent erfolgt zwischen A und F bei Übergabe

Wirksame Vertretung des B durch F nach § 164 I, III... (+)

a) Eigene WE der F (+) F verhandelte und trat damit als Vertreterin in Erscheinung und nicht nur als Botin

b) Im Namen des B (+) F handelte für (im Namen des) B

c) Mit Vertretungsmacht (+) B hatte an F rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht, § 167) erteilt für alle Geschäfte im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, also auch für zusammenhängende dingliche Rechtsgeschäfte

1.1.4. Wirksamkeit (bzw. keine Unwirksamkeit) der dinglichen Einigung (Übereignungserklärung des A) ? ... (+)

In Betracht kommt hier Unwirksamkeit nach § 142 I:

Voraussetzung ist nach § 142 I das Vorliegen eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts (a) und Ausübung des Anfechtungsrechts (b):

a) Als Anfechtungsgrund für die Übereignungserklärung des A kommt hier in Betracht ein *Willensmangel aufgrund arglistiger Täuschung* i. S. des § 123 I Alt. 1. - Voraussetzungen sind danach:

aa) Täuschungshandlung = Vorspiegeln falscher Tatsachen (+): F behauptet falsche Tatsachen bzgl. Unfallfreiheit und bringt zudem konkludent zum Ausdruck, über die Unfallfreiheit Bescheid zu wissen

bb) Verursachter Irrtum (+) Zufolge dieser Aussage der F ging A zu mit unzutreffend davon aus, dass der Pkw unfallfrei sei sowie, dass F über die Frage der Unfallfreiheit Bescheid wisse

cc) darauf beruhende WE des A (+) A hätte seine Erklärungen nicht abgegeben, wäre er nicht den genannten Irrtümern unterlegen, auch die Übereignungserklärung (!)

(Anmerkung. In Fällen der Drohung, der argl. Täuschung und einigen anderen Fällen ist nicht nur das Verpflichtungsgeschäft vom Fehler betroffen, sondern auch das Verfügungsgeschäft. In diesen Fällen der sog. „Fehleridentität“ wird im Ergebnis das sonst geltende „Abstraktionsprinzip“ unterlaufen und eine Rückabwicklung ermöglicht auch nach dem, auf fortbestehenden Eigentum beruhenden § 985 (Herausgabe) und nicht nur nach § 812 I 1 Alt. 1 (Herausgabe und Rückübereignung); Entsprechendes gilt überdies auch in Fällen des § 105 sowie des § 138 I)

dd) Arglistes Verhalten? ... (+)

Für „Arglist“ ist zum Schutz des Vertragspartners nur *vorsätzliches* Handeln erforderlich – hier (+)

F wusste, dass sie den von ihr behaupteten Sachverstand nicht besitze und handelte diesbezgl. vorsätzlich

Bezüglich der Behauptung, dass Unfallfreiheit vorliege, liegt ebenfalls vorsätzliches Handeln vor, weil Behauptungen „ins Blaue“ ohne sichere Kenntnis bedingt vorsätzlich erfolgen (nach BGH ist Eventualvorsatz für „Arglist“ ausreichend)

ee) Keine Ausnahme zu § 123 I nach § 123 II (= Bedeutung der *durch F* verübten arglist. Täuschung *für B*)? (+)

„Dritter“ im Sinne des § 123 II 1 ist aufgrund sachgerechter Wertung *nicht*, wer "im Lager" des Erklärungsgegners steht, insbes. also dessen Verhandlungsgehilfe oder Vertreter.

Hier handelte F aufgrund Einverständnisses des B als dessen Vertreterin; damit ist es so anzusehen, als hätte B selbst getäuscht, so dass es auf dessen fehlende Kenntnis von der Täuschung oder dessen fehlende fahrlässige Unkenntnis nicht ankommt

b) Wirksame Anfechtungserklärung ... (+)

aa) Abgabe u. Zugang Anfechtungserklärung (§ 143 I) (+) Abgabe Anfechtungserklärung erfolgte konkludent durch Herausgabeverlangen, Zugang bei F liegt ebenfalls vor (Briefkasten)

bb) Richtiger Anfechtungsberechtigter und Anfechtungsgegner (§ 143 I, II) (+)

cc) Einhaltung Anfechtungsfrist (§ 124) (+) Erklärung erfolgte innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung

c) Folge der Anfechtung: *Rückwirkende* Unwirksamkeit der Übereignungserklärung des A (*ex tunc*, § 142 I); Mangels Übereignung ist A Eigentümer des Geldes geblieben

2. B Besitzer (+) B ist Besitzer des Geldes (i. S. des § 854 BGB) (lagert in dessen Tresor)

3. B kein Recht zum Besitz (§ 986 I 1) ... (+)

→ Recht zum Besitz des B könnte sich hier aus einem wirksamen Schuldvertrag (Kaufvertrag) zwischen A und B ergeben:

- Abschluss des Kaufvertrag (+) *Zeitungsannonce ist bloße invitatio*

Einigung zwischen A und B, dieser vertreten durch F (nach § 164 I, III, entsprechend Ausführungen oben *I.1.3.*),

- *Unwirksamkeit* des KV nach § 142 I iVm § 123 I? (+) entsprechend den Ausführungen oben *I.1.4.*

4. Ergebnis: Anspruch auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 985 begründet

II. Anspruch A gegen B auf Herausgabe des Besitzes am Geld aus § 812 I 1 Alt. 1 (Leistungskondiktion) ?

1. B etwas erlangt (+) Es genügt jedwede vermögenswerte Position, insbes. auch der hier von B erlangte *Besitz* (*s. o. I.1.1.4.*)

2. Durch Leistung des A (+) Leistung ist jede bewusste, zielgerichtete Mehrung fremden Vermögens; Besitzverschaffung erfolgte hier zielgerichtet zur Erfüllung des Kaufvertrags

3. Ohne Rechtsgrund (+) Kaufvertrag ist ein möglicher Rechtsgrund; jedoch ist auch dieser rückwirkende weggefallen (*s. o. I 3*)

(Anmerkung für besonders Interessierte: Möglich wäre auch ein Nacherfüllung des Kaufvertrags aufgrund Sachmangels nach § 437 Nr. 1)

4. Rechtsfolge: Rückabwicklung; bei Leistungskondiktion erfolgt diese Zug-um-Zug entspr. § 320; wegen Vorleistung des A ist Anspruch hier aber einredefrei

5. Ergebnis: Anspruch A gegen B Herausgabe des Besitzes am Geld aus § 812 I 1 Alt. 1 begründet.

(Anmerkung: Es gibt hier also für das begehrte Anliegen zwei Begründungen. Das Verhältnis zwischen § 812 I 1 Alt. 1 und § 985 – so genannte *Anspruchsgrundlagenkonkurrenz* – braucht nicht weiter angesprochen zu werden).